

Satzung des Numismatischen Vereins zu Dresden e.V.

Präambel

Der 1990 wiedergegründete Numismatische Verein zu Dresden e.V. führt die Tradition der 1873 gegründeten Numismatischen Gesellschaft zu Dresden, des 1908 gegründeten Numismatischen Vereins zu Dresden und der Fachgruppe Numismatik Dresden im Kulturbund der DDR fort.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Numismatischer Verein zu Dresden e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Numismatik und der Medaillenkunde als wissenschaftliche Disziplinen und der auf die Anfertigung von Münzen und Medaillen gerichteten Künste. Der Verein fördert und unterstützt den Austausch zwischen Wissenschaftlern, Händlern und Sammlern. Der Numismatische Verein zu Dresden ist Förderverein des Münzkabinetts Dresden der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

§ 3 Steuerliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Die Pflege und Förderung der Numismatik und der Medaillenkunde als wissenschaftliche Disziplinen durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Symposien und Vorträgen sowie die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten;
 - Die Pflege und Förderung der auf die Anfertigung von Münzen und Medaillen gerichteten Künste durch die Vergabe von Aufträgen zu Entwürfen und Stempeln für Medaillen, ihre Realisierung und ihren Vertrieb sowie den Ankauf von Medaillen.
 - Der Austausch zwischen Wissenschaftlern, Händlern und Sammlern durch die Veranstaltung von Stammtischen, Sammlertreffen, Münzbörsen und Auktionen, die Herausgabe von Publikationen in gedruckter oder digitaler Form, die Mitgliedschaft in überregionalen numismatischen Organisationen im In- und Ausland.
 - Die Förderung des Münzkabinetts der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden durch die Vermittlung geeigneter Ankäufe, finanzielle Unterstützung bei Ankäufen und Veranstaltungen sowie durch Kooperation bei der wissenschaftlichen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Sachsen, der es für das Münzkabinett der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zu verwenden hat.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sein will und die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliches Mitglied,
 - b) Juniormitglied,
 - c) Ehrenmitglied,
 - d) Korrespondierendes Mitglied,
 - e) Fördermitglied.
2. Juniormitglied kann sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und Schüler, Student oder Auszubildender ist. Ein Juniormitglied bezahlt Beitrag nur, wenn er das Numismatische Nachrichtenblatt bezieht in Höhe der dem Verein dafür entstehenden Kosten.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen an Persönlichkeiten, die durch langjährige Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit den Verein wesentlich gefördert haben oder die sich durch herausragende Leistungen im Bereich der Numismatik ausgezeichnet haben.
4. Zum Korrespondierenden Mitglied kann vom Vorstand bestellt werden, wer nicht in räumlicher Nähe zu Dresden wohnt, sich durch numismatische Aktivitäten ausgezeichnet hat und in Verbundenheit mit dem Verein steht.
5. Junior-, Ehren- und Korrespondierende Mitglieder bezahlen Beitrag nur, wenn sie das Numismatische Nachrichtenblatt beziehen in Höhe der dem Verein dafür entstehenden Kosten.
6. Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein regelmäßig über den Vereinsbeitrag hinaus finanziell unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens in der Höhe eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur

Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann aus sozialen Gründen und zur Nachwuchsgewinnung Ermäßigungen vom Regelbeitrag festsetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. die Revisionskommission.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter muß eine Vollmacht in Schrift- oder Textform zu Protokoll reichen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionskommission;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu bestellenden Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder einer Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
4. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, wenn der Versammlungsleiter nicht eine andere Person mit der Protokollierung beauftragt.
5. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll soll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen, nämlich:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und dem
 - Schriftführersowie einer vor der jeweiligen Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von Beisitzern.

Der jeweilige amtierende Direktor oder die Direktorin des Münzkabinetts der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands und des Vereins.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten, diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 14 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstands bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang durch Blockwahl ermittelt. Gewählt sind die Mitglieder nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Gewählt ist jedoch nur, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird die Zahl der zu besetzenden Positionen in der ersten Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch neue Kandidaten zuzulassen sind. Im zweiten Wahlgang ist kein Quorum für die Wahl erforderlich.
3. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins sein.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung und der Annahme der Wahl tritt der Vorstand zusammen und bestellt aus seinen Reihen die Positionen des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers.
6. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, eines steuerlichen Jahresabschlusses und eines Berichts zur gemeinnützigen Tätigkeit,
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand leitet die inhaltliche Arbeit des Vereins, er kann dazu Arbeitsgruppen bilden.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann in anderer Weise gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand beruft geeignete Personen in den Wissenschaftlichen Beirat. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind vom Vorstand in allen Fragen, die die wissenschaftliche Qualitätssicherung der Vereinstätigkeit, insbesondere der Publikationen und Vortragsveranstaltungen betreffen, anzuhören und zu beteiligen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats haben in Vorstandssitzungen Teilnahme- und Rederecht.

§ 18 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung bestellt eine aus zwei Mitgliedern des Vereins bestehende Revisionskommission. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Ihre Aufgabe ist, vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, die finanzielle Seite der Geschäftsführung im letzten Geschäftsjahr anhand der geführten Belegsammlung, der Kontoauszüge und des Kassenbuches zu prüfen.
3. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Revision und gibt eine Empfehlung zur Frage der Entlastung des Vorstands ab.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. November 2024 errichtet.